

Allgemeine Einkaufsbedingungen Bucher Hydraulics Deutschland

I. Allgemeines

1. Die Einkaufsbedingungen des Bestellers werden für diese und künftige Bestellungen Vertragsbestandteil, soweit nicht schriftlich Abweichungen vereinbart werden. Die vorliegenden Bedingungen sind für alle Bestellungen massgebend, soweit nicht im Einzelfall schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wird. Allgemeine Verkaufsbedingungen gelten grundsätzlich nicht, außer wenn und soweit wir diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben.

2. Vertragsergänzungen oder -änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Bestellers.

3. Modelle, Muster, Werkzeuge, Zeichnungen und sonstige Materialien, die der Besteller dem Lieferanten zur Ausführung der Bestellung überlässt, dürfen ohne Einwilligung des Bestellers nicht an Dritte veräussert, verpfändet, weitergegeben, zugänglich gemacht oder anderweitig für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die in der Zusammenarbeit zwischen dem Lieferanten und Besteller gewonnenen Erkenntnisse und die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände, es sei denn, der Besteller erklärt sich schriftlich mit einer anderweitigen Verwendung einverstanden. Dies gilt auch für Gegenstände, die der Lieferant nach Angaben oder unter Mitwirkung des Bestellers entwickelt hat.

Der Besteller behält sich an den überlassenen Gegenständen das Eigentum und das Urheberrecht vor. Die Gegenstände sind entsprechend zu kennzeichnen. Nach Beendigung der Zusammenarbeit sind diese auf Wunsch des Bestellers für die befristete Zeit sorgfältig aufzubewahren oder sofort zu retournieren.

Der Besteller darf nur nach schriftlicher Zustimmung als Referenz genannt werden.

4. Angaben in Prüfzeugnissen oder ähnlichen vom Besteller geforderten Bescheinigungen oder Bestätigungen sind Zusicherungen von Eigenschaften.

5. Als Dritte im Sinne dieser Bedingungen gelten auch Tochter-, Beteiligungs- und Konzern-gesellschaften.

II. Angebote, Bestellungen und Vertragsabschluss

1. Angebote des Lieferanten sind kostenlos und ohne Verbindlichkeit für den Besteller abzugeben. Nur schriftliche und mit der vollständigen Bestellnummer versehene Bestellungen sind für den Besteller verbindlich. Mündliche Bestellungen bedürfen zur Wirksamkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung des Bestellers. Das gleiche gilt für die nachträgliche Änderung von Bestellungen, sowie für die Änderung abgeschlossener Verträge.

2. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Lieferant die Bestellung unverzüglich, spätestens 5 Arbeitstage nach Eingang, ohne Änderung schriftlich bestätigt. Nach Ablauf dieser Frist ist der Besteller nicht mehr an seine Bestellung gebunden. Konnten Besteller und Lieferant bei nicht wesentlichen Vertragsbestandteilen, z. B. bei einzelnen Klauseln allgemeiner Geschäftsbedingungen keine Einigung erzielen, und nimmt der Besteller die Lieferung und Leistung an, finden bei den Einigungslücken die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

III. Preis und Zahlung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise, soweit nicht eine Preisgleitklausel oder ein Preisvorbehalt schriftlich vereinbart ist. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise für Lieferungen „frei Haus“ des Bestellers, inkl. Verpackung.

2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, zahlt der Besteller mit folgenden Zahlungsbedingungen: 14 Tage 3%, 30 Tage netto. Die Zahlungsfrist beginnt ab dem Wareneingang. Erfolgt eine Anlieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, so gilt der vereinbarte Liefertermin für den Beginn der Zahlungsfrist. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten werden nicht anerkannt.

3. Alle Zahlungen erfolgen zunächst unter dem Vorbehalt der Richtigkeit der Rechnungen und der Vertragsmässigkeit der bezahlten Lieferungen und Leistungen unabhängig einer Prüfung der Ware. Zahlungen bzw. Teilzahlungen bedeuten somit keine Anerkennung von Menge, Preis und Qualität. Beanstandungen an Lieferungen und Leistungen berechtigen den Besteller, fällige Zahlungen zurückzubehalten.

IV. Lieferungen, Lieferzeit und Leistungen des Lieferanten

1. Liefertermine sind unabhängig von den vereinbarten Incoterms verbindliche Eintrefftermine beim Besteller. Erkennt der Lieferant, dass er die vereinbarten Termine nicht einhalten kann, hat er dies unverzüglich unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen, ohne dass er dadurch von Fristen und Terminen entbunden wird.

2. Überschreitet der Lieferant die vereinbarten Liefertermine, so kann der Besteller nach Mahnung vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Nachlieferung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung verlangen oder die Lieferung durch einen Dritten zu Lasten des Lieferanten durchführen lassen. Die vorbehaltlose Abnahme einer verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht des Bestellers auf Schadenersatzansprüche.

Bei Lieferverzug kann der Besteller einen Sonderttransport mit einem Transportmittel seiner Wahl zu Lasten des Lieferanten verlangen.

3. Bestellmengen sind einzuhalten. Der Besteller behält sich vor, Überlieferungen zu Lasten des Lieferanten zu retournieren und bei Unterlieferung auf die Erfüllung der bestellten Menge zu bestehen.

4. Die Mengen innerhalb der ersten 2 Monate einer Liefervorschau gelten als Abnahmeverpflichtung (Fertigungsfreigabe). Für die folgenden 2 Monate ist der Lieferant zur Material- und Teilebeschaffung berechtigt (Materialfreigabe). Die Bedarfszahlen ab dem 5. Monat gelten als unverbindliche Vorschau.

5. Naturkatastrophen, Unruhen, behördliche Massnahmen, Transportstörungen, Streiks, Aussperrungen und sonstige unverschuldete Betriebsstörungen oder Fälle höherer Gewalt, die zu einer Einstellung oder Einschränkung der Produktion beim Besteller führen, berechtigen ihn, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder den Lieferzeitpunkt zu verschieben und Mengen zu reduzieren, ohne dass dem Lieferanten daraus Ansprüche entstehen.

V. Verpackung, Versand und Annahme

1. Der Lieferant prüft Menge und Qualität vor dem Versand.

2. Die Verpackung ist so auszulegen, dass Beschädigungen oder Verschlechterungen des Zustands durch Transport und Lagerung ausgeschlossen sind. Umweltfreundliche und wiederverwendbare Verpackungsmaterialien sind zu bevorzugen. Verluste und Beschädigungen von Waren, die auf mangelhafte Verpackung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Lieferanten. Der Besteller kann Verpackungsvorschriften erlassen.

3. Der Besteller kann Transportwege, Transportmittel und Empfangsort vorschreiben.

4. Nutzen und Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung der Ware geht erst bei unmittelbarer Inbetriebnahme des Bestellers auf ihn über. Wenn die Ware auf Weisung des Bestellers hin an einen anderen Ort als den festgelegten Erfüllungsort versandt wird, geht Nutzen und Gefahr mit unmittelbarer Inbesitznahme des Empfängers laut Anweisung über.

5. Jeder Lieferung / Teillieferung ist ein Lieferschein beizulegen. Auf Lieferschein, Versandanzeigen, Frachtbriefen, Paketanzeigen, sowie im Schriftverkehr sind die vollständige Bestellnummer, Warenbezeichnung, die Menge, das Bestelldatum und die Artikelnummer des Bestellers anzugeben. Teillieferungen sind als solche zu bezeichnen.

6. Die vorbehaltlose Abnahme der angelieferten Ware bedeutet keinen Verzicht des Bestellers auf Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche.

VI. Haftung für Mängel

1. Die Wareneingangsprüfung beschränkt sich auf äusserlich erkennbare Transportschäden sowie auf die Feststellung der Einhaltung von Menge und Identität der bestellten Produkte mindestens anhand der Lieferpapiere. Dabei festgestellte Beanstandungen werden unverzüglich angezeigt. Der Lieferant muss sein Qualitätsmanagement-System und seine Qualitätssicherungsmaßnahmen auf diese reduzierte Wareneingangsprüfung ausrichten. Der Lieferant verzichtet bei Sachmängeln, Falschlieferungen und Mengenabweichungen auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

2. Neben der Sachmangelhaftung haftet der Lieferant auch dafür, dass durch die Lieferung oder Verwendung der Ware keine Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, verletzt werden.

3. Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren 24 Monaten ab Inbetriebnahme, spätestens aber 36 Monate nach Gefahrübergang.

4. Der Besteller kann wahlweise verlangen, dass Mängel unverzüglich beseitigt werden oder mangelfreie Ware geliefert wird. Der Lieferant trägt alle Kosten der Mangelbeseitigung oder des Ersatzes einschliesslich aller Nebenkosten, z.B. Transport- und Montagekosten.

5. Wenn der Lieferant seinen Gewährleistungspflichten nach Mahnung mit Fristsetzung nicht nachkommt, kann der Besteller jeweils auf Kosten des Lieferanten Ersatz beschaffen oder den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen.

VII. Sonstiges

1. Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist der Sitz des Bestellers.

2. Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen ist ausschliesslicher Gerichtsstand der Sitz des Bestellers.

3. Es gilt deutsches Recht.

4. Übertragungen von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

5. Sollte eine oder mehrerer Regelungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der sonstigen Regelungen davon nicht berührt.

August 2022